Fachverband
Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg

An die Obermeister/innen
und Geschäftsstellen der Mitgliedsinnungen

An die weiteren Vorstandsmitglieder
der Mitgliedsinnungen

An die Herren
Vorstandsmitglieder im FV EIT BW

R.-Schr.-Nr.
66/2024

19.06.2024/AH-sk

Erhöhung der Wertgrenzen für die Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Innenministerium hat in einem Schreiben vom 21.05.2024 an die Regierungspräsidien mitgeteilt, dass die Wertgrenzen für die Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte im kommunalen Bereich befristet erhöht werden. Die Erhöhung der Wertgrenzen gilt befristet bis zum 31.12.2026.

Für die im E-Handwerk besonders relevanten Bauvergaben gelten ab sofort (abweichend von § 3a VOB/A in Verbindung mit Nummer 2.1.1 VergabeVwV) folgende Wertgrenzen:

1. Direktaufträge: bis zu 10.000 Euro
2. Freihändige Vergaben: bis zu 100.000 Euro
3. Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb: 1.000.000 Euro

Die weiteren Wertgrenzen und Details können Sie dem Schreiben sowie der aktualisierten Übersicht des Wirtschaftsministeriums entnehmen. Die mit Schreiben des Innenministeriums vom 01.09.2022 für Direktaufträge festgesetzten Wertgrenzen verlieren damit ihre Geltung.

Die Erhöhung der Wertgrenzen folgt einem Vorschlag der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg von Wirtschafts- und kommunalen Landesverbänden mit der Landesregierung, an der das Handwerk in Baden-Württemberg beteiligt ist.

Mit freundlichen Grüßen

FACHVERBAND
ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK
BADEN-WÜRTTEMBERG

Karsten Lamprecht
Ressortleiter Wirtschaftspolitik

Andreas Hausch
Geschäftsführer

Anlagen

Voltastr. 12
70376 Stuttgart
Tel.: (07 11) 95 59 06 66
Fax: (07 11) 55 18 75
E-Mail: info@fv-eit-bw.de
Internet: www.fv-eit-bw.de

Präsident:
Thomas Bürkle
Hauptgeschäftsführer:
Andreas Bek
USt.-IdNr. DE147848624
Steuer-Nr. 99019/04027

Bankverbindung:
BW Bank Stuttgart
IBAN: DE64 6005 0101 0002 0294 05
BIC: SOLADEST600

Baden-Württemberg
MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
- Referate 14 -

Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

nachrichtlich:

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Datum 21.05.2024
Name Nicolas Raub
Durchwahl 0711 231-3212
Aktenzeichen IM2-2242-33/1/24
(Bitte bei Antwort angeben)

Wertgrenzen für die Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte im kommunalen Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg – diese haben die Landesregierung, die Kommunalen Landesverbände und fünf Wirtschaftsverbände als gemeinsames Arbeitsformat im Juli des vergangenen Jahres mit dem Ziel vereinbart, Belastungen für Wirtschaft, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger spürbar zu reduzieren – hat die kommunale Seite den Vorschlag eingebracht, die Wertgrenzen für die Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte im kommunalen Bereich zu erhöhen. Das nun im Zuge der Entlastungsallianz beschlossene „Entlastungspaket I“ sieht eine entsprechende Erhöhung der Wertgrenzen vor.

Das für das Vergabewesen im kommunalen Bereich zuständige Innenministerium hält angesichts der aktuellen Situation, insbesondere der andauernden, auch konjunkturellen, Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine mit u. a. erheblichen Preissteigerungen v. a. im Baubereich sowie der Krise in der Baubranche und

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

im Wohnungsbau, eine befristete Erhöhung der Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, die Freihändige Vergabe bzw. die Verhandlungsvergabe und den Direktauftrag für angebracht. Das Innenministerium ist demnach damit einverstanden, dass für kommunale Auftraggeber im Sinne von Nummer 1 VergabeVwV[1]

im Bereich Bauleistungen
für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb abweichend von § 3a Absatz 2 Nummer 1 VOB/A i.V.m. Nummer 2.1.1 VergabeVwV eine Wertgrenze von bis zu 1.000.000 Euro,

für Freihändige Vergaben abweichend von § 3a Absatz 3 Satz 2 VOB/A i.V.m. Nummer 2.1.1 VergabeVwV eine Wertgrenze von bis zu 100.000 Euro,

für Direktaufträge abweichend von § 3a Absatz 4 VOB/A i.V.m. Nummer 2.1.1 VergabeVwV eine Wertgrenze von bis zu 10.000 Euro

und im Bereich Liefer- und Dienstleistungen
für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb abweichend von Nummer 8.2 VwV Beschaffung[2] i.V.m. Nummer 2.3.2 VergabeVwV eine Wertgrenze von bis zu 221.000 Euro[3],

für Verhandlungsvergaben abweichend von Nummer 8.3 VwV Beschaffung i.V.m. Nummer 2.3.2 VergabeVwV eine Wertgrenze von bis zu 100.000 Euro,

für Direktaufträge abweichend von Nummer 8.7 VwV Beschaffung i.V.m. Nummer 2.3.2 VergabeVwV eine Wertgrenze von bis zu 10.000 Euro

angewandt wird. Die genannten Beträge gelten jeweils ohne Umsatzsteuer.

Die erhöhten Wertgrenzen gelten befristet bis zum 31. Dezember 2026.

---

[1] Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich
[2] Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
[3] Als Wertgrenze wird hier der maßgebliche EU-Schwellenwert nach § 106 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) angewandt. Dieser wird im Zwei-Jahres-Rhythmus angepasst (derzeit 221 000 Euro; gilt seit 1. Januar 2024). Somit wird ab 1. Januar 2026 hier voraussichtlich eine neue Wertgrenze angewandt.

Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben und Direktaufträge, die sich in diesem Rahmen halten, werden von der Rechtsaufsicht und der Gemeindeprüfungsanstalt nicht beanstandet. Sonstige vergaberechtliche Grundsätze bleiben unberührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhöhten Wertgrenzen Anwendung finden bei noch nicht begonnenen Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2026 begonnen werden. Der förmliche Beginn eines Vergabeverfahrens ist regelmäßig der erste Schritt, mit dem der Auftraggeber nach außen erkennbar mit der Durchführung des Verfahrens beginnt (z. B. Auftragsbekanntmachung bei einer Öffentlichen Ausschreibung). Erfolgt keine förmliche Bekanntmachung, ist auf denjenigen Verfahrensschritt abzustellen, der der förmlichen Bekanntmachung funktionell entspricht. Vom Beginn eines Verfahrens ist auch dann auszugehen, wenn eine Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb oder zur Angebotsabgabe ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb erfolgt ist. Es bedarf also eines internen Beschaffungsentschlusses sowie dessen externer Umsetzung. Entscheidend für den Beginn eines Vergabeverfahrens ist deshalb, ab wann der öffentliche Auftraggeber an den objektiven Erklärungswert seiner Handlung gebunden ist. Dies ist nicht vor einer Bekanntmachung oder Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb bzw. zur Angebotsabgabe anzunehmen. Erst dann werden auch maßgebliche Fristen in Gang gesetzt.

Auch wird darauf hingewiesen, dass bei Zuwendungen die vergaberechtlichen Anforderungen des Zuwendungsgebers gelten.

Die im Schreiben des Innenministeriums vom 1. September 2022 (IM2-2242-21/1/13) für Direktaufträge festgesetzten Wertgrenzen verlieren mit vorliegendem Schreiben ihre Geltung.

Die Regierungspräsidien als Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die Landratsämter, Städte und Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereichs hierüber zu unterrichten bzw. das insoweit Erforderliche zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volker Jochimsen

Schwellenwerte und Wertgrenzen im Vergaberecht (ab Juni 2024)

Bei öffentlichen Aufträgen **ab den unten genannten Schwellenwerten** sind folgende Regelungen von den **Behörden und Betrieben des Landes** und den **Kommunen** verbindlich zu beachten:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) - regelt die Vergabegrundsätze und das Nachprüfungsverfahren,
- die Vergabeverordnung (VgV) - regelt das Vergabeverfahren,
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 2 - regelt die Vergabe von Bauleistungen,
- Sektorenverordnung (SektVO) - nur für Vergaben im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung,
- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) - nur für die Vergabe von Konzessionen,
- Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) - nur für verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge.

Die Schwellenwerte werden durch EU-Richtlinien festgelegt. Die EU-Schwellenwerte gelten unmittelbar und werden durch die Bundesregierung im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Eine Anpassung der Schwellenwerte erfolgt in der Regel alle zwei Jahre.

	Klassische öffentliche Aufträge	**Sektorenaufträge**	**Oberste oder obere Bundesbehörden sowie vergleichbare Bundeseinrichtungen**	**Konzessionen**
Bauauftrag	5.538.000 Euro	5.538.000 Euro	5.538.000 Euro	5.538.000 Euro
Lose von Bauaufträgen	1 Mio. Euro oder bei Losen unterhalb von 1 Mio. Euro deren addierter Wert ab 20 v.H. des Gesamtwerts aller Lose	1 Mio. Euro oder bei Losen unterhalb von 1 Mio. Euro deren addierter Wert ab 20 v.H. des Gesamtwerts aller Lose	1 Mio. Euro oder bei Losen unterhalb von 1 Mio. Euro deren addierter Wert ab 20 v. H. des Gesamtwerts aller Lose	5.538.000 Euro
Lieferauftrag	221.000 Euro	443.000 Euro	143.000 Euro	5.538.000 Euro
Dienstleistungsaufträge	221.000 Euro	443.000 Euro	143.000 Euro	5.538.000 Euro
Dienstleistungsaufträge, die soziale und andere besondere Dienstleistungen nach Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU betreffen (z.B. Postdienste, Dienstleistungen im juristischen Bereich, Dienstleistungen im Gaststätten und Beherbergungsgewerbe, Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung)	750.000 Euro	1.000.000 Euro	750.000 Euro	5.538.000 Euro
Für Lose von Dienstleistungsaufträgen	80.000 Euro oder bei Losen unterhalb von 80.000 Euro deren addierter Wert ab 20 v.H. des Gesamtwerts aller Lose	443.000 Euro	80.000 Euro oder bei Losen unterhalb von 80.000 Euro deren addierter Wert ab 20 v.H. des Gesamtwerts aller Lose	5.538.000 Euro

Unterhalb der oben genannten Schwellenwerte gelten folgende Wertgrenzen und Rechtsgrundlagen:

	Rechtsgrundlage für Behörden und Betriebe des Landes	**Rechtsgrundlagen für Kommunen**	**Wertgrenzen Behörden und Betriebe des Landes**	**Wertgrenzen Kommunen**
Bauauftrag	• § 55 LHO • Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO (VV-LHO) • Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1	• § 31 Abs. 1 und 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) • Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) • Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1 (**verbindlich** aufgrund von § 31 Abs. 2 GemHVO i.V.m. Nr. 2.1.1 VergabeVwV) • Schreiben des IM vom 21.05.2024 an die Rechtsaufsichtsbehörden betr. Wertgrenzen für die Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte im kommunalen Bereich	• 3.000 Euro (Direktauftrag) • 10.000 Euro (Freihändige Vergabe) • 50.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Ausbaugewerke- ohne Energie- und Gebäudetechnik -, Landschaftsbau, Straßenausstattung) • 150.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau) • 100.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für übrige Gewerke)	• 10.000 Euro (Direktauftrag) • 100.000 Euro (Freihändige Vergabe) • 1.000.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb)
Liefer- und Dienstleistungsauftrag	• § 55 LHO • Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO (VV-LHO) • Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) • Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung)	• § 31 Abs. 1 GemHVO • VergabeVwV • **Empfehlung** zur Anwendung der UVgO (Nr. 2.3.1 VergabeVwV) • Empfehlung zur Anwendung der VwV Beschaffung (Nr. 2.3.2 VergabeVwV) • Schreiben des IM vom 21.05.2024 an die Rechtsaufsichtsbehörden betr. Wertgrenzen für die Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte im kommunalen Bereich	• 5.000 Euro (Direktauftrag) • 50.000 Euro (Verhandlungsvergabe) • 100.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb)	• 10.000 Euro (Direktauftrag) • 100.000 Euro (Verhandlungsvergabe) • 221.000 Euro (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb)